

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiler erlässt gestützt auf Art. 37 des Abfallreglements vom 01. Januar 2007 folgenden

Gebührentarif

I. Grundgebühr

Allgemeines	Artikel 1	
	¹ Die Grundgebühr deckt die Entsorgungskosten für Abfälle, die nicht durch andere Gebühren gedeckt werden. Sie ist von jeder Haushaltung zu entrichten.	
	² Die Grundgebühr wird jährlich im Frühjahr nach Grösse des Haushaltes erhoben (Einzelpersonen-Haushalt, Mehrpersonen-Haushalt).	
Haushalte	Artikel 2	
	Ansätze:	Bandbreite:
	Einzelpersonen-Haushalt	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00
	Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 80.00 bis Fr. 160.00
Kleingewerbe	Artikel 3	
	¹ Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.	
	² Landwirtschaftsbetriebe gelten generell als Kleingewerbe.	
	³ Bandbreite:	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
Übriges Gewerbe und Industrie	Artikel 4	
	Bandbreite:	Fr. 160.00 bis Fr. 320.00

II. Sack- und Containergebühren

a) Haushalte

Bemessungs-
grundlage

Artikel 5
¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

Ansätze:	pro Sack:
35 Litersack	Fr. 1.30 bis Fr. 2.10
60 Litersack	Fr. 2.20 bis Fr. 3.60
110 Litersack	Fr. 4.00 bis Fr. 6.60

Gebührenmarken

Artikel 6
An den Säcken (Art. 18, Abs. 1 Abfallreglement) und an Kleinsperrgutbündeln (Art. 18, Abs. 2 Abfallreglement) sind Gebührenmarken anzubringen.

Bandbreite:
Fr. 1.30 bis Fr. 3.60

b) Kleingewerbe

Bemessungs-
grundlagen

Artikel 7
Die Abfallgebühr wird pro Sack, Kleinsperrgutbündeln oder, in Abweichung zu den Haushalten, pro Containerleerung erhoben.

Containermarke

Artikel 8
Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

Ansätze:	Bandbreite:
800 Liter je Container	Fr. 27.00 bis Fr. 45.00

Artikel 12

Grüngut und kompostierbare Abfälle

Bandbreite:

Container	240 l	Fr. 50.00 bis	Fr. 100.00
	800 l	Fr. 200.00 bis	Fr. 400.00

Bund (Mass): Bis höchstens 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht:

1 Gebührenmarke 35 Liter

1 Gebührenmarke 35 l

Artikel 13

Kleinsperrgut

Masse: Bis höchstens 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser und 15 kg Gewicht:

1 Gebührenmarke 60 Liter

Artikel 14

Brennbares
Grobsperrgut

¹ Masse: Bis höchstens 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht:

2 Gebührenmarken 60 Liter

² Masse: Bis höchstens 2,5 m Länge und 50 kg Gewicht:

4 Gebührenmarken 60 Liter

Artikel 15

Kartonsammlung

Karton gebündelt bis 10 kg Gewicht:

1 Gebührenmarke 60 Liter

Artikel 16

Altstoffe ohne
Gebührenmarken

¹ Die Baukommission legt fest, welche Altstoffe gebührenfrei abgeliefert werden können (Altpapier, PET-Flaschen, Glas, Weissblech, Aluminium, Altöl).

² Bei Sammelaktionen werden Kleinmengen bis 10 kg bzw. 10 Liter Sonderabfälle entgegengenommen. Sie sind gebührenfrei.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührensätze	Artikel 17 Der Gemeinderat setzt die Gebührensätze auf Antrag der Baukommission fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
Abgabe der Marken	Artikel 18 ¹ Die Baukommission kann mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Gebührenmarken abschliessen.
Containermarken und Jahrespauschalen	Artikel 19 Containermarken und Jahrespauschalkleber für Container + Kleber für Grüngutcontainer werden durch die Finanzverwaltung abgegeben.
Ausschluss von der Abfuhr	Artikel 20 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde enthalten, mit keiner Containermarke bzw. keinem Jahrespauschalkleber versehen sind, werden nicht geleert.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeit	Artikel 21 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr pro Kontrolle nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wiler berechnet wird. ² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Zeitaufwand erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	Artikel 22 ¹ Grund- und Pauschalgebühren werden durch die Gemeinde fakturiert und über die Steuerinkassostelle des Kantons Bern eingezogen. ² Gebühren für besondere Dienstleistungen und der Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Wohnbau-Hypotheken geschuldet.

Artikel 23

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gebührentarifs auf den 01. Januar 2007.

² Mit der Inkraftsetzung des Gebührentarifs wird der Gebührentarif vom 01. Dezember 1999 aufgehoben.

Dieser Gebührentarif zum Abfallreglement 2007 wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2007 erlassen.

3428 Wiler, 22. Januar 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Schwaller

Walter Wenger